

RS Nr. 2231/2023
VM-1
Oktober 2023

Honorarabschluss 2023-2024; Tarifierhebung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

nach Abschluss der Punktwertaufteilung für die Tarife 2023 möchten wir Sie über die Umsetzung des Honorarabschlusses für 2023 und 2024 im Detail informieren. Mit diesem Honorarabschluss haben ÄK für OÖ und ÖGK für die Kalenderjahre 2023 und 2024 einige Anreize gesetzt, die medizinische Versorgung in OÖ zu verbessern; einerseits in finanzieller Hinsicht durch die Abschaffung der Grundleistungstafeln und des Honorarsummenlimits und andererseits durch ein noch im Detail auszuarbeitendes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sachleistungsversorgung.



Die ÖGK hat mit diesem Abschluss große finanzielle Zugeständnisse gemacht, um die Kassenstellen in Oberösterreich noch attraktiver zu gestalten mit dem Ziel, die medizinische Versorgung in Form von angemessenen Wartezeiten und einer guten Versorgung der Patienten sicherzustellen.

Abschaffung der Grundleistungstafeln und des Honorarsummenlimits

Die **Grundleistungstafeln** in der Allgemeinmedizin werden **rückwirkend mit 01.01.2023 abgeschafft**. Lediglich der Zuschlag für die ersten 500 Fälle bleibt weiterhin bestehen.

Bei den **allgemeinen Fachärzten** (ausgenommen Fachgruppe Lungenheilkunde) kommt es zu einer gänzlichen **Abschaffung des Honorarsummenlimits**. Bei den meisten Fachgruppen erfolgt die Abschaffung bereits rückwirkend mit 01.01.2023. Bei den Fachgruppen Chirurgie, Innere Medizin sowie Orthopädie und orthopädische Chirurgie wird das Honorarsummenlimit erst ab 01.01.2024 beseitigt; für das Jahr 2023 (rückwirkend ab 01.01.2023) wird bei diesen Fachgruppen der Grenzwert (pro Quartal) auf folgende Beträge erhöht:

- Chirurgie € 132.360,62
- Innere Medizin € 141.413,97
- Orthopädie und orthopädische Chirurgie € 121.553,34

Für die **Fachgruppe Innere Medizin** gibt es zusätzlich ein „**Laborlimit**“. Dieses betrifft allerdings nur diejenigen Fachärzte für Innere Medizin, die **noch nicht auf das sog. „Internistenlabor“ umgestiegen** sind (Details siehe unten).

Lediglich für die Fachgruppe der **Lungenheilkunde** bleibt das **Honorarsummenlimit weiterhin bestehen**; der **Grenzwert** pro Quartal wird jedoch **angehoben** und beträgt für das Jahr 2023 (rückwirkend ab 01.01.2023) € 135.968,57; ab 01.01.2024: € 225.000,00.

Tarifanhebung für 2023 und 2024

Zusätzlich zur Abschaffung/Anhebung des Honorarsummenlimits und der Scheinstaffeln werden die Honorare **über zwei Jahre gerechnet insgesamt** um 2,27 % - 15 % (unterschiedlich je nach Fachgruppe) erhöht.

Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Strukturmaßnahmen (Abschaffung der Grundleistungsstaffeln, Abschaffung/Anhebung des Honorarsummenlimits) auf die einzelnen Fachgruppen kommt es zu einer unterschiedlichen Valorisierung der Tarife in den Fachgruppen; es werden honorarschwache Fachgruppen, die weniger oder gar nicht von der Abschaffung des Honorarsummenlimits profitieren, überdurchschnittlich angehoben.

Die Mittel für die Tarifvalorisierung und die Strukturmaßnahmen **werden im Verhältnis 50:50 auf die Jahre 2023 und 2024 aufgeteilt**.

Bei denjenigen Fachgruppen, bei denen die Strukturmaßnahmen gleichmäßig auf beide Jahre aufgeteilt wurden (Chirurgie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten sowie Orthopädie und orthopädische Chirurgie) oder die gar nicht von den Strukturmaßnahmen profitieren (Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Unfallchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Radiologie sowie medizinische und chemische Labordiagnostik) erfolgt die Valorisierung der Tarife daher auch zu je 50 % in den Jahren 2023 und 2024.

Bei denjenigen Fachgruppen, bei denen die Strukturmaßnahmen bereits zur Gänze im Jahr 2023 (rückwirkend ab 01.01.2023) umgesetzt wurden, erfolgt im Jahr 2023 eine geringere Valorisierung als im Jahr 2024.

Den **konkreten Prozentsatz** für die Valorisierung der Tarife Ihrer Fachgruppe im Jahr 2023 können Sie der **Anlage 3** entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der (zT stark) differierenden Valorisierungsprozentsätze in den einzelnen Fachgruppen nicht alle Positionen valorisiert werden konnten. Insbesondere die allgemeinen Sonderleistungen wurden nicht angehoben. Stattdessen erfolgte eine überproportionale Anhebung der Grundleistungen.

Sonstige Neuerungen in der OÖ Honorarordnung/Strukturmaßnahmen:

Laborlimit neu:

Bei der Fachgruppe Innere Medizin wird der Laborumsatz einem „Laborlimit“ unterworfen. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht auf das sog. „Internistenlabor“ umgestiegen sind:

Sofern der gesamte Quartalsumsatz (inklusive Labor VI) mehr als € 105.795,34 beträgt, wird der Laborumsatz um 45 % gekürzt; dies jedoch nur für den Teil, der gemeinsam mit dem sonstigen Quartalsumsatz den Betrag von € 105.795,34 übersteigt.

Beispiel: Quartalsumsatz gesamt: € 120.000,00; davon Labor VI: € 20.000,00

→ € 105.795,34 werden ungekürzt ausbezahlt; € 14.244,66 werden um 45 % gekürzt;
Gesamtauszahlung: € 113.589,90

Alten- und Pflegeheimvisite:

Die Positionen 3d und 3dp können beim Visitieren von mind. zwei Alten- und Pflegeheimpatienten im Rahmen eines APH-Besuches (höchstens) zwei Mal abgerechnet werden.

Für das Jahr 2023 übernimmt die ÖGK die Prüfung und Nachverrechnung dieser Positionen. Für Visiten, die ab dem 01.01.2024 gefahren werden, müssen Sie die zweite 3d bzw. 3dp selbst abrechnen.

Speisung PEQ-Topf:

Weiters wird der PEQ-Topf einmalig mit € 3.494.635,69 (0,95% des Basisbetrages 2022) gespeist.

Aufteilung der Punkt- und Eurowerte

Die genaue Aufteilung der Punkt- und Eurowerte für 2023 können Sie der Anlage 2 entnehmen. Über die genaue Aufteilung der Punkt- und Eurowerte für 2024 werden Sie gesondert informiert, sobald die Aufteilung abgeschlossen ist (voraussichtlich im Spätherbst 2024).

Ihre Ansprechpartner:

Ärztammer für OÖ

Mag. Seyfullah Çakır, E-Mail: cakir@aekoee.at, Tel. 0732/778371-300
Mag. Barbara Hauer LL.M., MBA E-Mail: hauer@aekoee.at, Tel. 0732/778371-300
Mag. Tanja Müller-Poulakos E-Mail: mueller-poulakos@aekoee.at, Tel. 0732/778371-300

Österreichische Gesundheitskasse

Janina Schaschukova BSc E-Mail: j.schaschukova@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 104813

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Albert Maringer
*Vorsitzender des
Landesstellenausschusses*

Iris Aigner, LL.M.
Abteilungsleiterin

Ärztammer für Oberösterreich

OMR Dr. Wolfgang Ziegler
*Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

PS: Der Vollständigkeit halber übermitteln wir Ihnen mit der Anlage 1 auch die Tarife und Punktwerte ab 1.1.2022

Beilage: **Anlage 1:** Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2022
Anlage 2: Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2023
Anlage 3: Tarifierhebung für 2023

Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2022

1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung

s. Seite 4

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8)	€ 0,53
ohne Pos.Nr. 7p, 8p	
Pos.Nr. 7p, 8p	€ 0,74

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I

Allgemeine Sonderleistungen ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 27p, 40, 44a, 45, 47a, 53b, 54, 271b	€ 0,53
Pos.Nr. 14	€ 0,49
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,36
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,49
Pos.Nr. 27p	€ 0,74
Pos.Nr. 44a, 45, 47a	€ 0,74
Pos.Nr. 53b	€ 0,52
Pos.Nr. 54	€ 0,49
Pos.Nr. 271b	€ 0,63

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II

Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75 a-e, 75f, 80, 80v, 83, 86, 97, 97a, 110, 110a, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198, MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237, 239, 240, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 264, 264a, 265, 265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 271b, 272 a-c, 346I-352I, P1, P2, P3, P4-P6, P8-P10, N1, N2, N3, N5, N10, 278, N13, N14, P15, 282, 286, 278, 288a, 295, 296

	€ 0,53	
a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,50
	Pos.Nr. 62b	€ 0,49
	Pos.Nr. 63a	€ 0,54
	Pos.Nr. 63b	€ 0,47
	Pos.Nr. 70	€ 0,53
	Pos.Nr. 75 a	€ 0,54
	Pos.Nr. 75 b-e	€ 0,47
	Pos.Nr. 75f	€ 0,46
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 80, 80v	€ 0,52
	Pos.Nr. 83, 86, 97, 97a, 110, 110a	€ 0,74
	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,57
	Pos.Nr. 164	€ 0,50
	Pos.Nr. 165	€ 0,83
	Pos.Nr. 168	€ 0,44
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,51
	Pos.Nr. 197	€ 0,45
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,40
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,46
	Pos.Nr. 211a	€ 0,46
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,41
	Pos.Nr. 228b	€ 0,46
	Pos.Nr. 233	€ 0,50
	Pos.Nr. 234	€ 0,46
	Pos.Nr. 236	€ 0,41
	Pos.Nr. 237	€ 0,48
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,41
	Pos.Nr. 240	€ 0,52
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,47
	Pos.Nr. 250a	€ 0,52
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,53
	Pos.Nr. 257	€ 0,53

g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,49	
	Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,49	
	Pos.Nr. 260b	€ 0,50	
	Pos.Nr. 264, 265	€ 0,49	
	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,50	
	Pos.Nr. 266	€ 0,48	
	Pos.Nr. 266a	€ 0,46	
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,51	
	Pos.Nr. 268b	€ 0,51	
	Pos.Nr. 346l-352l	€ 0,58	
	h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. P1	€ 0,65
		Pos.Nr. N1, P2	€ 0,57
		Pos.Nr. N2, P3	€ 0,59
Pos.Nr. N3, P4-P6		€ 0,63	
Pos.Nr. 272 a-c; P8-P10		€ 0,84	
Pos.Nr. N5		€ 0,48	
Pos.Nr. N10		€ 0,52	
Pos.Nr. N13, N14		€ 0,47	
Pos.Nr. P15		€ 0,60	
Pos.Nr. 278		€ 0,47	
i) Urologie:	Pos.Nr. 282	€ 0,57	
	Pos.Nr. 286	€ 0,48	
	Pos.Nr. 288a	€ 0,48	
	Pos.Nr. 295	€ 0,74	
	Pos.Nr. 296	€ 0,48	

1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie	€ 0,22
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,31
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,34
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,19

1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,21
Pos.Nr. 307	€ 0,22
Pos.Nr. 309	€ 0,31
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,29
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV A) EKG	€ 0,31
B) Ergometrie	€ 0,35
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,28
Röntgenleistungen f. FA f. Lungenkrankheiten (Pos. Nr. 346I-352I)	€ 0,58
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,19
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,24
Pos.Nr. 1313	€ 0,28

2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,0830
Röntgen - Therapie	€ 0,2000
EWR-Zuschlag	€ 1,70

3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,0763
EWR-Zuschlag	€ 12,02

A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2022

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag			€ 6,30
a.) bis 500 Fälle			€ 34,21
von 501 bis 1.100 Fälle			€ 30,91
<i>bzw. für Umsteiger ins Ordinationslabor</i>			€ 30,95
von 1.101 bis 1.400 Fälle			€ 25,00
von 1.401 bis 2.000 Fälle			€ 14,00
ab 2.001. Fall			€ 10,60
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen	26 Punkte à	€ 0,470000	€ 12,22
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)	26 Punkte à	€ 0,470000	€ 12,22

2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag			€ 12,07
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,45	€ 21,60
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,57	€ 25,65
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,45	€ 26,55
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,50	€ 23,50
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,46	€ 26,68
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,65	€ 35,10
<i>bzw. für Umsteiger ins Internistenlabor</i>			€ 36,86
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,48	€ 30,24
Kinder- u. Jugendlichenpsychiatrie	1 Punkte à	€ 127,46	€ 127,46
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,55	€ 31,35
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,58	€ 34,22
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,65	€ 38,35
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	43,5 Punkte à	€ 0,60	€ 26,10
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,59	€ 26,55
Urologie	56 Punkte à	€ 0,51	€ 28,56

Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ordinationspauschale € 3.830,00
(patientenunabhängig pro Quartal für Ordinationen mit mindestens 20 vertraglich vereinbarten Wochenstunden)

Zuschlag bis 500 Fälle			
Chirurgie	pro Fall	€ 4,90	
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall	€ 4,36	
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall	€ 6,93	
Lungenkrankheiten	pro Fall	€ 6,49	
Neurologie	pro Fall	€ 10,63	
Psychiatrie	pro Fall	€ 10,87	
Unfallchirurgie	pro Fall	€ 5,63	
Urologie	pro Fall	€ 5,58	

Sonographiepauschalzuschlag im Fachgebiet Urologie			
bis 500 Fälle	32 Punkte à	€ 0,61	€ 19,52
ab 501. Fall	27 Punkte à	€ 0,61	€ 16,47
b.) Vertretung, Erste Hilfe	26 Punkte à	€ 0,42	€ 10,92
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, nach lit. a.) oder b.)	Fälle ohne Grundleistungsvergütung 26 Punkte à	€ 0,47	€ 12,22

B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2022

Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 10,45
Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 8,15
Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.
Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen
b) Serieninjektionen
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptaustellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 8,67
Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte. Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 21,42
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 30,30
Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 36,78
- 3gp Besuch bei Tag an Werktagen (Palliativversorgung) € 50,32
Verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OO hierzu berechtigt wurden.
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 28,63
Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; und zwar unabhängig davon, wie viele Alten- bzw. Pflegeheimpatienten tatsächlich visitiert wurden. Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes grundsätzlich nur 1 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).

3dp Besuch im Alten- oder Pflegeheim (Palliativversorgung)	€ 39,20
3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar. <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u> a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind. b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.	€ 8,15
3ek Zuschlag für die ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt für Allgemeinmedizin für Alten- und Pflegeheimpatienten Die Honorierung erfolgt automatisch bei Fällen mit voller Grundleistungsvergütung im Rahmen der ersten Visite (Pos. 3e oder Pos. 3ep) im Quartal.	€ 21,65
3ep Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten (Palliativversorgung)	€ 11,12
3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert. <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u> a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar. b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort: - in Einfamilienhaushalten - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind - in Schulen, Internaten, Hotels - an einem Unfallort	€ 8,15
4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.	€ 40,22
4p Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit (Palliativversorgung)	€ 55,58
5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.	€ 36,78
5p Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes (Palliativversorgung)	€ 49,73
6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr	€ 52,24
6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u> Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.	€ 70,00
6np Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr (Palliativversorgung)	€ 72,40
6kp Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr (Palliativversorgung)	€ 96,97

E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2022

Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,46
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,69
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,48
über 5000 Km	keine Vergütung	

Kilometer bei Nacht:

ohne Staffelung	pro Km	€ 1,64
-----------------	--------	--------

Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,23
---	-----------	--------

in den Städten Linz, Wels und Steyr

(je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,23
--	-----------	--------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,30
Gehkilometer	pro Km	€ 1,46

Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 1,17
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,64

Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,84
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,13

Weitere Änderungen der Tarife 2022:

Der Tarif der Position 10a wird von	€ 17,95	auf	€ 19,00	gehoben.
Der Tarif der Position 10ah wird von	€ 17,95	auf	€ 19,00	gehoben.
Der Tarif der Position 10b wird von	€ 29,71	auf	€ 31,00	gehoben.
Der Tarif der Position 10c wird von	€ 6,08	auf	€ 6,27	gehoben.
Der Tarif der Position 10de wird von	€ 121,68	auf	€ 126,38	gehoben.
Der Tarif der Position 10dw wird von	€ 52,73	auf	€ 54,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10dz wird von	€ 24,60	auf	€ 25,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10ha wird von	€ 11,05	auf	€ 11,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10hb wird von	€ 11,05	auf	€ 11,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10hc wird von	€ 11,05	auf	€ 11,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10hd wird von	€ 11,05	auf	€ 11,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10k wird von	€ 15,82	auf	€ 16,50	gehoben.
Der Tarif der Position 10kp wird von	€ 21,62	auf	€ 22,35	gehoben.
Der Tarif der Position 10r wird von	€ 73,88	auf	€ 75,81	gehoben.
Der Tarif der Position 10x wird von	€ 80,10	auf	€ 82,67	gehoben.
Der Tarif der Position 10y wird von	€ 25,04	auf	€ 25,89	gehoben.
Der Tarif der Position 10z wird von	€ 52,73	auf	€ 54,43	gehoben.
Der Tarif der Position 14b wird von	€ 10,92	auf	€ 11,24	gehoben.
Der Tarif der Position 19 wird von	€ 15,21	auf	€ 15,67	gehoben.
Der Tarif der Position 41a wird von	€ 15,29	auf	€ 15,76	gehoben.
Der Tarif der Position 60a wird von	€ 28,55	auf	€ 29,41	gehoben.
Der Tarif der Position 169 wird von	€ 33,12	auf	€ 34,50	gehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 35,45	auf	€ 37,15	gehoben.
Der Tarif der Position 229a wird von	€ 4,27	auf	€ 4,41	gehoben.
Der Tarif der Position 249z wird von	€ 16,76	auf	€ 17,28	gehoben.
Der Tarif der Position 266b wird von	€ 21,32	auf	€ 22,32	gehoben.
Der Tarif der Position 268c wird von	€ 131,82	auf	€ 135,10	gehoben.
Der Tarif der Position 269 wird von	€ 48,87	auf	€ 50,33	gehoben.
Der Tarif der Position 269a wird von	€ 32,90	auf	€ 33,76	gehoben.
Der Tarif der Position 269b wird von	€ 21,59	auf	€ 22,09	gehoben.
Der Tarif der Position IH2A wird von	€ 57,60	auf	€ 58,79	gehoben.
Der Tarif der Position IR1 wird von	€ 55,72	auf	€ 57,17	gehoben.
Der Tarif der Position I1 wird von	€ 63,15	auf	€ 64,79	gehoben.
Der Tarif der Position L1 wird von	€ 174,28	auf	€ 179,17	gehoben.
Der Tarif der Position 270c wird von	€ 63,97	auf	€ 66,11	gehoben.
Der Tarif der Position 270d wird von	€ 52,80	auf	€ 54,60	gehoben.
Der Tarif der Position 270f wird von	€ 34,19	auf	€ 35,35	gehoben.
Der Tarif der Position 270e wird von	€ 71,08	auf	€ 73,50	gehoben.
Der Tarif der Position 270g wird von	€ 26,40	auf	€ 27,27	gehoben.
Der Tarif der Position N4 wird von	€ 19,30	auf	€ 19,92	gehoben.
Der Tarif der Position N11 wird von	€ 20,32	auf	€ 20,97	gehoben.
Der Tarif der Position N12 wird von	€ 46,74	auf	€ 48,23	gehoben.
Der Tarif der Position N15 wird von	€ 89,40	auf	€ 92,27	gehoben.
Der Tarif der Position P7 wird von	€ 19,30	auf	€ 19,92	gehoben.
Der Tarif der Position P11 wird von	€ 79,09	auf	€ 81,62	gehoben.
Der Tarif der Position P12 wird von	€ 94,47	auf	€ 97,51	gehoben.
Der Tarif der Position P14 wird von	€ 15,44	auf	€ 15,90	gehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 38,49	auf	€ 40,30	gehoben.

Der Tarif der Position 338 wird von	€ 45,12	auf	€ 46,30	gehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 132,99	auf	€ 135,94	gehoben.
Der Tarif der Position 339a wird von	€ 53,50	auf	€ 54,90	gehoben.
Der Tarif der Position 340 wird von	€ 100,59	auf	€ 103,20	gehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 20,65	auf	€ 20,96	gehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 35,26	auf	€ 35,79	gehoben.
Der Tarif der Position 402 wird von	€ 15,31	auf	€ 15,54	gehoben.
Der Tarif der Position 403 wird von	€ 28,81	auf	€ 29,25	gehoben.
Der Tarif der Position 404 wird von	€ 23,17	auf	€ 23,52	gehoben.
Der Tarif der Position 405 wird von	€ 30,84	auf	€ 31,31	gehoben.
Der Tarif der Position 406 wird von	€ 30,83	auf	€ 31,29	gehoben.
Der Tarif der Position 407 wird von	€ 34,56	auf	€ 35,08	gehoben.
Der Tarif der Position 410 wird von	€ 54,40	auf	€ 55,22	gehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 9,07	auf	€ 9,21	gehoben.
Der Tarif der Position 412 wird von	€ 9,37	auf	€ 9,52	gehoben.
Der Tarif der Position 413 wird von	€ 18,85	auf	€ 19,13	gehoben.
Der Tarif der Position 414 wird von	€ 14,40	auf	€ 14,62	gehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 45,34	auf	€ 46,02	gehoben.
Der Tarif der Position 415a wird von	€ 20,79	auf	€ 21,11	gehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 45,34	auf	€ 46,02	gehoben.
Der Tarif der Position 416a wird von	€ 20,79	auf	€ 21,11	gehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 54,45	auf	€ 55,17	gehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 45,06	auf	€ 45,68	gehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 39,27	auf	€ 39,81	gehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 33,45	auf	€ 33,97	gehoben.
Der Tarif der Position 504 wird von	€ 21,57	auf	€ 21,89	gehoben.
Der Tarif der Position 508 wird von	€ 9,57	auf	€ 9,72	gehoben.
Der Tarif der Position 510 wird von	€ 9,07	auf	€ 9,21	gehoben.
Der Tarif der Position 540 wird von	€ 46,65	auf	€ 47,35	gehoben.
Der Tarif der Position 708 wird von	€ 40,74	auf	€ 41,35	gehoben.
Der Tarif der Position V8 wird von	€ 81,91	auf	€ 87,88	gehoben.

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **allg. Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 45 % € 102.093,33

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von
10 % des € 124.957,58 übersteigenden Betrages, von
15 % des € 171.588,34 übersteigenden Betrages und von
20 % des € 282.494,86 übersteigenden Betrages.

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt
von 10% des € 200.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 15% des € 205.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 20% des € 210.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 25% des € 220.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 40% des € 230.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 55% des € 260.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 60% des € 290.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 65,45% des € 330.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 69% des € 350.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 71% des € 395.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 71,5% des € 520.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 72,317% des € 830.000,00 übersteigenden Betrages, von
von 75% des € 1.000.000,00 übersteigenden Betrages und von
von 77% des € 1.200.000,00 übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 2,8% erhöht.

Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2023

1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung

s. Seite 4

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8)	€ 0,53
ohne Pos.Nr. 7p, 8p	
Pos.Nr. 7p, 8p	€ 0,74

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I

Allgemeine Sonderleistungen ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 27p, 40, 44a, 45, 47a, 53b, 54, 271b	€ 0,53
Pos.Nr. 14	€ 0,49
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,36
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,49
Pos.Nr. 27p	€ 0,80
Pos.Nr. 44a, 45, 47a	€ 0,74
Pos.Nr. 53b	€ 0,54
Pos.Nr. 54	€ 0,49
Pos.Nr. 271b	€ 0,68

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II

Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75 a-e, 75f, 80, 80v, 83, 86, 97, 97a, 110, 110a, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198, MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237, 239, 240, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 264, 264a, 265, 265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 271b, 272 a-c, 346I-352I, P1, P2, P3, P4-P6, P8-P10, N1, N2, N3, N5, N10, 278, N13, N14, P15, 282, 286, 278, 288a, 295, 296

		€ 0,53
a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,51
	Pos.Nr. 62b	€ 0,51
	Pos.Nr. 63a	€ 0,56
	Pos.Nr. 63b	€ 0,49
	Pos. Nr. 70	€ 0,53
	Pos. Nr. 75a	€ 0,56
	Pos.Nr. 75 b-e	€ 0,48
	Pos.Nr. 75f	€ 0,46
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 80, 80v	€ 0,52
	Pos.Nr. 83, 86, 97, 97a, 110, 110a	€ 0,74
	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,61
	Pos.Nr. 164	€ 0,70
	Pos.Nr. 165	€ 0,83
	Pos.Nr. 168	€ 0,44
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,55
	Pos.Nr. 197	€ 0,50
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,44
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,47
	Pos.Nr. 211a	€ 0,46
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,41
	Pos.Nr. 228b	€ 0,46
	Pos.Nr. 233	€ 0,50
	Pos.Nr. 234	€ 0,47
	Pos.Nr. 236	€ 0,41
	Pos.Nr. 237	€ 0,48
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,41
	Pos.Nr. 240	€ 0,55
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,47
	Pos.Nr. 250a	€ 0,56
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,58
	Pos.Nr. 257	€ 0,58
g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,49

Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,49
Pos.Nr. 260b	€ 0,53
Pos.Nr. 264, 265	€ 0,49

	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,53
	Pos.Nr. 266	€ 0,48
	Pos.Nr. 266a	€ 0,46
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,51
	Pos.Nr. 268b	€ 0,51
	Pos.Nr. 346I-352I	€ 0,58
h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. P1	€ 0,70
	Pos.Nr. N1, P2	€ 0,61
	Pos.Nr. N2, P3	€ 0,64
	Pos.Nr. N3, P4-P6	€ 0,68
	Pos.Nr. 272 a-c; P8-P10	€ 0,87
	Pos.Nr. N5	€ 0,53
	Pos.Nr. N10	€ 0,52
	Pos.Nr. N13, N14	€ 0,47
	Pos.Nr. P15	€ 0,60
i) Urologie:	Pos.Nr. 282	€ 0,60
	Pos.Nr. 286	€ 0,52
	Pos.Nr. 288a	€ 0,50
	Pos.Nr. 295	€ 0,74
	Pos.Nr. 296	€ 0,52

1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III	
Physiotherapie	€ 0,22
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV	
Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,31
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V	
Röntgenleistungen	€ 0,34
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI	
Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,19

1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III	
Physiotherapie	
ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,21
Pos.Nr. 307	€ 0,22
Pos.Nr. 309	€ 0,31
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,31
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV	
A) EKG	€ 0,31
B) Ergometrie	€ 0,35
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V	
Röntgenleistungen	€ 0,28
Röntgenleistungen f. FA f. Lungenkrankheiten (Pos. Nr. 346I-352I)	€ 0,58
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI	
Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	
ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,19
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,24
Pos.Nr. 1313	€ 0,28

2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,0859
Röntgen - Therapie	€ 0,2000
EWR-Zuschlag	€ 1,76

3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,077806
EWR-Zuschlag	€ 12,26

A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2023

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag				€ 6,30
a.) bis 500 Fälle				€ 37,00
von 501 bis 1.100 Fälle für Umsteiger ins Ordinationslabor				€ 33,04
ab 501. Fall				€ 33,00
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen	26 Punkte à	€ 0,570000		€ 14,82
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)	26 Punkte à	€ 0,570000		€ 14,82

2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag				€ 12,07
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,46		€ 22,08
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,71		€ 31,95
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,49		€ 28,91
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,55		€ 25,85
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,47		€ 27,26
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,67		€ 36,18
<i>bzw. für Umsteiger ins Internistenlabor</i>				€ 38,00
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,53		€ 33,39
Kinder- u. Jugendlichenpsychiatrie	1 Punkte à	€ 137,34		€ 137,34
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,58		€ 33,06
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,65		€ 38,35
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,71		€ 41,89
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	47 Punkte à	€ 0,66		€ 31,02
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,71		€ 31,95
Urologie	56 Punkte à	€ 0,55		€ 30,80

Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ordinationspauschale € 3.830,00
(patientenunabhängig pro Quartal für Ordinationen mit mindestens 20 vertraglich vereinbarten Wochenstunden)

Zuschlag bis 500 Fälle				
Chirurgie	pro Fall	€ 6,12		
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall	€ 4,36		
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall	€ 7,44		
Lungenkrankheiten	pro Fall	€ 6,89		
Neurologie	pro Fall	€ 11,90		
Psychiatrie	pro Fall	€ 11,95		
Unfallchirurgie	pro Fall	€ 7,51		
Urologie	pro Fall	€ 6,08		

Sonographiepauschalzuschlag im				
Fachgebiet Urologie	bis 500 Fälle	32 Punkte à	€ 0,65	€ 20,80
	ab 501. Fall	27 Punkte à	€ 0,65	€ 17,55
b.) Vertretung, Erste Hilfe	26 Punkte à		€ 0,42	€ 10,92
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, nach lit. a.) oder b.)	Fälle ohne Grundleistungsvergütung 26 Punkte à		€ 0,57	€ 14,82

B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2023

Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 10,45
Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 8,15
Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.
Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen
b) Serieninjektionen
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptausstellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 8,67
Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte.
Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 21,42
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 30,30
Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 36,78
- 3gp Besuch bei Tag an Werktagen (Palliativversorgung) € 52,90
Verrechenbar nur von Ärzten für Allgemeinmedizin, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OO hierzu berechtigt wurden.
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 28,63
Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; werden bei einem Besuch mehr als zwei Alten- bzw. Pflegeheimpatienten visitiert, dann kann diese Position ein zweites Mal verrechnet werden. Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes maximal 2 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).
- 3dp Besuch im Alten- oder Pflegeheim (Palliativversorgung) € 41,00
Die Pos. 3dp gebührt pro Besuch in einem Heim; werden bei einem Besuch mehr als zwei Alten- bzw. Pflegeheimpatienten visitiert, dann kann diese Position ein zweites Mal verrechnet werden.

3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar. <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u> a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind. b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.	€ 8,15
3ek Zuschlag für die ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt für Allgemeinmedizin für Alten- und Pflegeheimpatienten Die Honorierung erfolgt automatisch bei Fällen mit voller Grundleistungsvergütung im Rahmen der ersten Visite (Pos. 3e oder Pos. 3ep) im Quartal.	€ 22,10
3ep Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten (Palliativversorgung)	€ 11,90
3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert. <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u> a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar. b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort: - in Einfamilienhaushalten - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind - in Schulen, Internaten, Hotels - an einem Unfallort	€ 8,15
4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.	€ 40,22
4p Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit (Palliativversorgung)	€ 58,10
5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.	€ 36,78
5p Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes (Palliativversorgung)	€ 52,00
6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr	€ 52,24
6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u> Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt. Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.	€ 70,00
6np Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr (Palliativversorgung)	€ 78,50
6kp Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr (Palliativversorgung)	€ 103,15

E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2023

Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,53
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,72
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,50
über 5000 Km	keine Vergütung	

Kilometer bei Nacht:

ohne Staffellung	pro Km	€ 1,71
------------------	--------	--------

Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,24
---	-----------	--------

in den Städten Linz, Wels und Steyr

(je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,24
--	-----------	--------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,30
Gehkilometer	pro Km	€ 1,53

Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 1,22
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,71

Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,85
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,15

Weitere Änderungen der Tarife 2023:

Der Tarif der Position 10kp wird von	€ 22,35	auf	€ 23,35	angehoben.
Der Tarif der Position 10r wird von	€ 75,81	auf	€ 83,00	angehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 37,15	auf	€ 41,29	angehoben.
Der Tarif der Position 263 wird für Chirurgen von	€ 123,27	auf	€ 131,00	angehoben.
Der Tarif der Position 263 wird für Internisten von	€ 132,13	auf	€ 135,16	angehoben.
Der Tarif der Position 266b wird von	€ 22,32	auf	€ 23,34	angehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 40,30	auf	€ 42,30	angehoben.
Der Tarif der Position L1 wird von	€ 179,17	auf	€ 188,00	angehoben.
Der Tarif der Position 270c wird von	€ 66,11	auf	€ 71,07	angehoben.
Der Tarif der Position 270d wird von	€ 54,60	auf	€ 58,70	angehoben.
Der Tarif der Position 270e wird von	€ 73,50	auf	€ 79,02	angehoben.
Der Tarif der Position 270f wird von	€ 35,35	auf	€ 38,00	angehoben.
Der Tarif der Position 270g wird von	€ 27,27	auf	€ 29,32	angehoben.
Der Tarif der Position N4 wird von	€ 19,92	auf	€ 21,51	angehoben.
Der Tarif der Position N11 wird von	€ 20,97	auf	€ 21,09	angehoben.
Der Tarif der Position N12 wird von	€ 48,23	auf	€ 51,03	angehoben.
Der Tarif der Position N15 wird von	€ 92,27	auf	€ 99,65	angehoben.
Der Tarif der Position P7 wird von	€ 19,92	auf	€ 21,51	angehoben.
Der Tarif der Position P11 wird von	€ 81,62	auf	€ 88,15	angehoben.
Der Tarif der Position P12 wird von	€ 97,51	auf	€ 105,18	angehoben.
Der Tarif der Position P14 wird von	€ 15,90	auf	€ 15,93	angehoben.
Der Tarif der Position 338 wird von	€ 46,30	auf	€ 47,80	angehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 135,94	auf	€ 138,93	angehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 20,96	auf	€ 21,70	angehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 35,79	auf	€ 37,04	angehoben.
Der Tarif der Position 402 wird von	€ 15,54	auf	€ 16,09	angehoben.
Der Tarif der Position 403 wird von	€ 29,25	auf	€ 30,28	angehoben.
Der Tarif der Position 404 wird von	€ 23,52	auf	€ 24,34	angehoben.

Der Tarif der Position 406 wird von	€ 31,29	auf	€ 32,39	gehoben.
Der Tarif der Position 407 wird von	€ 35,08	auf	€ 36,32	gehoben.
Der Tarif der Position 410 wird von	€ 55,22	auf	€ 57,15	gehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 9,21	auf	€ 9,53	gehoben.
Der Tarif der Position 412 wird von	€ 9,52	auf	€ 9,85	gehoben.
Der Tarif der Position 413 wird von	€ 19,13	auf	€ 19,80	gehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 46,02	auf	€ 47,63	gehoben.
Der Tarif der Position 415a wird von	€ 21,11	auf	€ 21,85	gehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 46,02	auf	€ 47,63	gehoben.
Der Tarif der Position 416a wird von	€ 21,11	auf	€ 21,85	gehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 55,17	auf	€ 57,11	gehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 45,68	auf	€ 47,28	gehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 39,81	auf	€ 41,21	gehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 33,97	auf	€ 35,16	gehoben.
Der Tarif der Position 504 wird von	€ 21,89	auf	€ 22,66	gehoben.
Der Tarif der Position 508 wird von	€ 9,72	auf	€ 10,06	gehoben.
Der Tarif der Position 510 wird von	€ 9,21	auf	€ 9,53	gehoben.

Der Tarif der Position 540 wird von	€ 47,35	auf	€ 49,01	gehoben.
Der Tarif der Position 708 wird von	€ 41,35	auf	€ 42,80	gehoben.
Der Tarif der Position MAMSON (vormals V8) wird von	€ 87,88	auf	€ 91,81	gehoben.

Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den Fachärzten für Chirurgie durch Kürzung des	€ 132.360,62
Bei den Fachärzten für Lungenerkrankungen durch Kürzung des	€ 135.968,57
Bei den Fachärzten für Orthopädie u. orthopädische Chirurgie durch Kürzung des	€ 121.553,34
Bei den Fachärzten für Innere Medizin durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 45 %.	€ 141.413,97

Bei den Fachärzten für Innere Medizin , die sich noch in der Laborregelung ALT befinden, wird die Laborsumme durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 45 %.	€ 105.795,34
---	--------------

Bei den Fachärzten für Radiologie durch einen Mengenrabatt von		
10 % des	€ 129.331,47	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 177.594,40	übersteigenden Betrages und von
20 % des	€ 292.382,48	übersteigenden Betrages.

Bei den Fachärzten für Labormedizin durch einen Mengenrabatt von		
von 10% des	€ 204.001,20	übersteigenden Betrages, von
von 15% des	€ 209.101,23	übersteigenden Betrages, von
von 20% des	€ 214.201,26	übersteigenden Betrages, von
von 25% des	€ 224.401,32	übersteigenden Betrages, von
von 40% des	€ 234.601,38	übersteigenden Betrages, von
von 55% des	€ 265.201,56	übersteigenden Betrages, von
von 60% des	€ 295.801,74	übersteigenden Betrages, von
von 65,45% des	€ 336.601,98	übersteigenden Betrages, von
von 69% des	€ 357.002,10	übersteigenden Betrages, von
von 71% des	€ 402.902,37	übersteigenden Betrages, von
von 71,5% des	€ 530.403,12	übersteigenden Betrages, von
von 72,32% des	€ 846.604,98	übersteigenden Betrages, von
von 75% des	€ 1.020.006,00	übersteigenden Betrages und von
von 77% des	€ 1.224.007,20	übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 4,1 % erhöht.

Tarifanhebung für 2023

Allgemeinmedizin	4,68 %
Augenheilkunde u. Optometrie	0,89 %
Chirurgie	5,6 %
Dermatologie	4,92 %
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	7,5 %
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	0,91 %
Innere Medizin	1,14 %
Kinder- u. Jugendheilkunde	5,95 %
Kinder- u. Jugendlichenpsychiatrie	7,5 %
Lungenheilkunde	2,5 %
Neurologie	7,27 %
Psychiatrie	7,35 %
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	5,98 %
Unfallchirurgie	7,5 %
Urologie	5,23 %
Radiologie	3,5 %
Medizinische und chemische Labordiagnostik	2,0 %